



# **Satzung des Spielplatzvereins Hafenreut**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Spielplatzverein Hafenreut e.V." und hat seinen Sitz in Hafenreut. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen (VR 51088).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Spielplatzverein Hafenreut mit Sitz in Hafenreut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung des Hafenreuter Spielplatzes, sowie durch das Angebot von diversen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 4** **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrags beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Beitritt in den Verein schließt die generelle und vollständige Einwilligung zur selbständigen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechtes, durch den Minderjährigen mit ein.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einem Ehrenmitglied kann auch ein Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 5** **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

**a) durch Austritt**

Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

**b) durch Ausschluss**

Er kann erfolgen bei erheblicher Verletzung der Satzung bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse der Vorstandschaft oder den Zweck des Vereins. Ebenso bei wiederholtem Verstoß gegen Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens bzw. den Interessen des Vereins oder wenn innerhalb eines Jahres der Beitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

### **c) durch Tod des Mitglieds**

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, insbesondere können geleistete Beiträge bzw. sonstige Leistungen nicht zurückerstattet werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied ab dem 12. Lebensjahr hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein sowie die Vorstandschaft nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, sowie die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen jeweils im Interesse des Vereins zu befolgen.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein jede Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend anzugeben.

## **§ 8** **Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt der Mitglieder. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9** **Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereins dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 10** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Vorstandsschaft**
- 3. Die Mitgliederversammlung**

### **Zu 1: Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzendem zusammen. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

## **Zu 2: Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- 3. Vorsitzendem
- Kassier
- Schriftführer
- Gerätewart
- Platzwart
- 4 Beisitzern

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt schriftlich.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandsmitglieder können in einer Person vereinigt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied berufen.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Zu 3: Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vorstandschaft beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorstandschaft schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und enthält die festgesetzte Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter sowie einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Wählbar sind jedoch nur Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Punkte zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft
3. Festlegung des Jahresbeitrages
4. Bestimmung eines Prüfungsausschusses
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind

## **§ 11** **Zuständigkeit der Vorstandschaft**

1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

2) Im Innenverhältnis gilt:

der 2. oder 3. Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder ihn zur Vertretung beauftragt hat.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 500,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 12** **Sitzung der Vorstandschaft**

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Mitgliedes. Die Teilnahme an der Sitzung ist Pflicht.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzungen, die Namen der Teilnehmer, sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 13** **Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Zweckbetrieb, Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils mit der Vorstandschaft zu wählen sind, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendfeuerwehr Hafenreut. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Jugendfeuerwehr bestehen, geht es an die Feuerwehr Hafenreut. Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – vorrangig der Jugendhilfe – verwendet werden.

## Änderungshistorie

- 1) Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.05.1999  
*Verantwortlich: Jakob Schiffelholz*
  - 2) Die Satzung § 10 Organe des Vereins wurde geändert in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014  
*Verantwortlich: Walter Bosch*
  - 3) Die Satzung – insbesondere auch die Änderung des § 2 Zweck – wurde in 14 Punkten in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2024 angepasst.  
*Verantwortlich: Martin Praßler*

Hafenreut, den 20.04.2024

## Christin Lippert

## 1. Vorsitzende

Martin Praßler

## 2. Vorsitzender

Stefanie Kuttner

### 3. Vorsitzende

Julia Barwig

## Schriftführerin

Claudia Mederle

## Beisitzerin

Jochen Sailer

## Gerätewart

Stephanie Praßler

## Beisitzerin